

# : Chancen und Perspektiven in der Jugendarbeit mit geflüchteten Menschen

Jugendverbände in Hessen engagieren sich und öffnen ihre Angebote für junge Geflüchtete, starten Projekte und Initiativen für diese und mit dieser neu zugewanderte und sehr heterogene Zielgruppe. Dabei handelt es sich häufig um Initiativen, bei denen erstmals Erfahrungen mit jungen Menschen mit Fluchthintergrund gesammelt werden. Viele Aktive sind daher mit Fragen konfrontiert, die von der grundsätzlichen Art der Beschäftigung mit diesem gesellschaftspolitischen Thema bis hin zur praktischen Umsetzung von Maßnahmen reichen.

Beim hjr-Fachtag am 10. Juni wird die Vernetzung der jugendverbandlichen Akteure in Hessen zum Thema unterstützt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Informationen über die Situation junger Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind und in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe leben. Ziel ist die Auseinandersetzung mit bestehenden Herausforderungen und Chancen bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen durch Jugendverbände, Ortsgruppen, Vereine und Ehrenamtliche in der Praxis.

## Freistellung

Wir weisen darauf hin, dass ihr euch bei eurem Arbeitgeber für die Teilnahme für diesen Fachtag bei Fortführung der Lohnzahlung freistellen lassen könnt. Der hjr berät euch dazu gerne. Weitere Infos findet ihr unter

[www.hessischer-jugendring.de](http://www.hessischer-jugendring.de)

Titelfoto: Lennart Tange | flickr.com



## Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33  
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0  
Fax 0611 990 83-60

[info@hessischer-jugendring.de](mailto:info@hessischer-jugendring.de)  
[www.hessischer-jugendring.de](http://www.hessischer-jugendring.de)

FACHTAG



[www.hessischer-jugendring.de](http://www.hessischer-jugendring.de)

# : Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen



## Chancen und Perspektiven für die Praxis der Jugendverbands- arbeit in Hessen

Freitag, 10. Juni 2016

Haus der Jugend, Frankfurt am Main

Mit Unterstützung durch

HESSEN



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration

## : Programm

- 10.00 Uhr **Begrüßung**
- 10.15 Uhr **Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten**  
Ines Welge
- 11.00 Uhr **Die Situation junger Geflüchter in Einrichtungen der Jugendhilfe**  
Henning Wienefeld
- 11.45 Uhr **Die Situation junger „begleiteter“ Geflüchteter in Hessen - Praxisbericht**  
Harald Schuster
- 12.30 Uhr Mittagspause mit Mittagessen
- 13.30 Uhr **Workshops** (in 3 Phasen)
- 15.00 Uhr Kaffeepause
- 15.30 Uhr **Fortsetzung Workshops**
- 16:15 Uhr **Moderierte Abschlussrunde: Wie kann Jugendverbandsarbeit mit jungen geflüchteten Menschen aussehen?** Identifikation von Chancen und Herausforderungen für die Jugendverbandsarbeit  
Moderation: Christiane Ludwig
- 17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

## : Workshops

Wir bieten vier Workshops zu den unten stehenden Themen an. Es können drei Workshops eurer Wahl nacheinander besucht werden. Bitte gebt bei eurer Anmeldung an, an welchen Workshops ihr teilnehmen möchtet.

- Workshop 1 Netzwerke und Ansprechpartner/innen vor Ort am Beispiel der Sportcoaches**  
Angelika Ribler, Sportjugend Hessen
- Workshop 2 Interkulturelle Öffnung der Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen: Ängsten und Ressentiments begegnen**  
Ansgar Drücker, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit (IDA) e.V.
- Workshop 3 Flüchtlinge werden Freunde. Beispiele von Aktionen und Projekten der Jugendverbandsarbeit**  
Manina Ott, Bayerischer Jugendring
- Workshop 4 Rechtliche Fragen und Versicherungsfragen bei Angeboten der Jugendarbeit, z.B. Ferienfreizeiten**  
Patricia Kahruz, Vielfalt leben eV./BDKJ Aachen

## : Organisatorisches

### Wann

Freitag, 10. Juni 2016

### Wo

Haus der Jugend  
Deutschherrnufer 12  
60594 Frankfurt am Main

### Wer

Haupt- und Ehrenamtliche aus Jugendverbänden, Stadt- und Kreisjugendringen, Interessierte.

### Anmeldung und Kosten

Anmeldung unter Angabe der gewünschten Workshops bis spätestens 25. Mai 2016 über [www.hessischer-jugendring.de/anmeldung](http://www.hessischer-jugendring.de/anmeldung). Die Teilnahmegebühr in Höhe von 15 Euro (inkl. Verpflegung) wird fällig nach Erhalt einer Anmeldebestätigung per Mail.

### Referent/innen und Moderation

**Ines Welge** ist Juristin und beim Hessischen Flüchtlingsrat e.V. aktiv.

**Henning Wienefeld** ist Vorstandsmitglied des Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Sprecher des AK Jugendhilfeeinrichtungen für UMA in Nordhessen.

**Harald Schuster** ist Sozialarbeiter und bei der Flüchtlingsfamilienhilfe in Oberursel aktiv.

**Christiane Ludwig** ist interkulturelle Trainerin, Sozialmanagerin und langjährig erfahren in der Jugendarbeit.

# Hessischer Jugendring, 10. Juni 2016

Dr. Ines Welge, Hessischer Flüchtlingsrat und Diakonie Hessen

## Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten

1. Die Erste Hürde: Das Dublinverfahren
2. Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung
3. Aktuelle Probleme im Asylverfahren
4. Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

# Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten

1. Die Erste Hürde: Das Dublinverfahren
2. Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung
3. Aktuelle Probleme im Asylverfahren
4. Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

# Wann ist eine Flucht zu Ende? Innereuropäische Fluchtgründe

Es droht die Überstellung in ein anderes Europäisches Land im Rahmen eines Dublinverfahrens

„Konzept der normativen Vergewisserung“ – ABER:



Flüchtlingsgefängnis auf dem Gelände des Erstaufnahmelaagers in Debrecen, Ungarn



Hal Far detention centre, Malta



Besetztes Bürogebäude Anagnina, Rom

# Prinzipien der Dublin-III-VO



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Sind wir  
überhaupt  
zuständig ?



## Dublin-II-Verordnung von 2003, Dublin-III-VO seit 1.1.2014:

- Reine Zuständigkeitsverordnung, die regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internat. Schutz zuständig ist, den ein Flüchtling im Dublingebiet (EU +Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) stellt
- Keine materiell-rechtliche Regelung
- „Verschuldensprinzip“, d.h., nach dem „modifizierten Verantwortungsgrundsatz“ ist i.d.R.. das Land zuständig, das die Einreise möglich gemacht hat
- jeder Staat hat jedoch ein Selbsteintrittsrecht und *kann* die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages übernehmen, auch wenn er nach der Dublin-VO nicht zuständig wäre

# Prinzipien der Dublin-III-VO

Zentrale Voraussetzung für die Anwendung des „Schuldprinzips“: illegale Einreise muss nachweisbar sein

Eurodac-Verordnung von 2003, neu ab 2015

Kategorien der Eurodactreffer

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1: Asylantrag gestellt      | z.B. IT1... |
| 2: illegaler Grenzübertritt | z.B. GR2... |
| 3: illegaler Aufenthalt     | z.B. DE3... |

⇒ **Aufnahmeverfahren** (noch kein Antrag auf int. Schutz in anderem MS gestellt), Art. 21, 22 Dublin-III-VO

oder

⇒ **Wiederaufnahmeverfahren** (bereits Antrag auf int. Schutz im anderen MS gestellt), Art. 23-25 Dublin-III-VO

# Prinzipien Dublinverfahren

- „one chance only“ – nur ein Asylverfahren im Dublingebiet!  
(Ausnahme Zweitverfahren, s.u.)
- Dublingebiet: EU + Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein
- Zuständig für das Asylverfahren ist i.d.R. das Land, das die Einreise – „illegal“ oder mit Visum - möglich gemacht hat
- Ausnahmen vom „Schuldprinzip“
  - Für Familien (keine Familientrennungen)
  - Bei Fristüberschreitungen der Behörden im Verfahren
  - Bei **UMF!**
  - **Fristenregelungen: I.d.R. 6 Monate Überstellungsfrist!**

# Dublin-Zuständigkeiten: bei unbegleiteten Minderjährigen

- Zuständig ist bei unbegleiteten Minderjährigen i.d.R. der Staat, in dem der **letzte** Asylantrag gestellt wurde
- EuGH-Urteil in der Rechtssache C-648/11 vom 6. Juni 2013 zu Art. 6 Dublin II bzw. Art. 8 Dublin III (MA, BT, DA ./ Secretary of State for the Home Department)
- Rn. 55 *„Da unbegleitete Minderjährige aber eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, ist es wichtig, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind.“*
- Rn 61: Ihnen ist vielmehr *„ein rascher Zugang zum Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten.“*

# Die erste Hürde: Zulässigkeit des Asylantrags

Die Prüfung eines Asylantrags erfolgt immer in **zwei Schritten**:

## I. Zulässigkeit

Ist der Asylantrag zulässig, insbesondere, ist Deutschland für die Prüfung der Fluchtgründe zuständig? Hier: Dublin-III-VO

## II. Begründetheit

Sind die Fluchtgründe so gravierend, dass eine

- Asylberechtigung (Achtung: Fluchtweg/Sicherer Drittstaaten!),
- die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention,
- ein europarechtlicher subsidiärer Schutzstatus (z.B. wegen drohender Folter) bzw.
- ein nationales Abschiebungsverbot (z.B. wegen schwerer Erkrankung) ausgesprochen werden muss?

# Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht)

Das BAMF erlässt nun den Dublinbescheid gem.  
§ 27 a AsylG



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

## Bescheid

- 1.) Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt
- 2.) Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet

Rechtsmittelfrist:

Klage + Eilantrag gem. § 80 V VwGO – 1 Woche

# Asylverfahren in Deutschland

**„Verschiebebahnhof  
Europa“  
2015**

**Dublin-Abschiebungen aus  
Deutschland**

44.892 Ersuchen  
29.699 Zustimmungen  
3.597 Überstellungen

**Dublin-Abschiebungen nach  
Deutschland**

11.785 Ersuchen  
9.965 Zustimmungen  
3.032 Überstellungen

# Dublin-Statistik 2015

an	Übernahmeer suchen an MS	Ablehnung MS	Zustimmung MS	Erfolgte Überstellung in MS
Ungarn	14 578	1 0720	9 303	192
Italien	9 231	1 785	7 150	861
Bulgarien	4 744	2 671	1 669	39
Schweiz	1 159	691	539	160
Insgesamt	44 892	12 280	29 699	3 597

Insgesamt: 3 032 Überstellungen nach Deutschland

Differenz: 565 Personen

Überstellungen aus der Schweiz an Deutschland: 327

# Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten

1. Die Erste Hürde: Das Dublinverfahren
2. Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung
3. Aktuelle Probleme im Asylverfahren
4. Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

# Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung

Die Prüfung eines Asylantrags erfolgt immer in **zwei Schritten**:

## I. Zulässigkeit

Ist der Asylantrag zulässig, insbesondere, ist Deutschland für die Prüfung der Fluchtgründe zuständig? Hier: Dublin-III-VO



## II. Begründetheit

Sind die Fluchtgründe so gravierend, dass eine

- Asylberechtigung (Achtung: Fluchtweg/Sicherer Drittstaaten!),
- die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention,
- ein europarechtlicher subsidiärer Schutzstatus (z.B. wegen drohender Folter) bzw.
- ein nationales Abschiebungsverbot (z.B. wegen schwerer Erkrankung) ausgesprochen werden muss?

# Die **Flüchtlingsanerkennung** im Sinne der GFK

§ 3 AsylG i.V. m. § 60 I AufenthG : Gefahr für Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung

⇒ **Individuelle Verfolgung**

§ 3a AsylG: Verfolgungshandlungen

§ 3b AsylG: Verfolgungsgründe

§ 3 c AsylG: Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

§ 3 d AsylG: Akteure, die Schutz bieten können

§ 3e AsylG: Interner Schutz

# Der subsidiäre europarechtliche Schutz

## Im Herkunftsland droht ein **ernsthafter Schaden**

- § 4 I Nr. 1 AsylG: Todesstrafe
- § 4 I Nr. 2 AsylG: Folter, unmenschliche Behandlung
- § 4 I Nr. 3 AsylG: bewaffneter internationaler oder innerstaatlicher Konflikt

# Nationale Abschiebungsverbote

- § 60 V AufenthG: Verletzung der EMRK
- § 60 VII AufenthG: erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit

## § 60 VII AufenthG (neu)

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

# Rechtsmittel

Entscheidung als **unbegründet**: 2 Wochen Klagefrist beim VG , die Klage hat aufschiebende Wirkung

Entscheidung als **offensichtlich unbegründet**: Die Klagefrist beim VG beträgt eine Woche, die Klage hat keine aufschiebende Wirkung

=> Zusätzlich muss innerhalb einer Woche ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80 V VwGO gestellt werden

# Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten

1. Die Erste Hürde: Das Dublinverfahren
2. Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung
- 3. Aktuelle Probleme im Asylverfahren**
4. Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

# Aktuelle Probleme im Asylverfahren

- Monatelang nur BÜMA
- Verfahren von Antragstellern aus „Sicheren Herkunftsstaaten“ i.S.d. § 29 a AsylG
- Komplettablehnungen bei Ländern mit hohen Schutzquoten (Somalia, Afghanistan, Eritrea!)
- Nur noch subsidiärer Schutz für Syrer => Ausschluss des Familiennachzugs für 2 Jahre, § 104 Abs. 13

# Problem: Monatelang BüMA / BüWA

**Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden**

Gültig bis (maximal 1 Woche): 31.12.2015	Options-Nr.: RP0035850	ggf. AZR-Nr.:	ggf. Az. Land: 38312/2015
Diese Bescheinigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung!			
<p>Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVG verpflichtet, in einer Aufnahmearbeitnehmerinrichtung zu arbeiten. Diese Aufnahmearbeitnehmerinrichtung wurde für Sie gemäß § 46 Abs. 1 AsylVG bestimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmearbeitnehmerinrichtung beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt.</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 2 AsylVG sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.</p>			
Anzahl der Gemeinsam Einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde Hessische Erstaufnahmearbeitnehmerinrichtung für Flüchtlinge Melsendorferweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	zuständige Aufnahmearbeitnehmerinrichtung Stadt Wiesbaden Konradinerallee 11 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/31-26 22 od. 26 08 Fax: 0611/ 31-59 36	medizinische Untersuchung erfolgt: JA
Antragsteller Name: [redacted] Vorname: [redacted] Geburtsdatum/-ort: [redacted] amascus Staatsangehörigkeit: Syrien, Arabische Republik Sprachkenntnisse: Arabisch Geschlecht: M Familienstand: Verheiratet		Ehegatte-/Lebensgefährtin (bei gemeinsamer Einreise) Name: [redacted] Vorname: [redacted] Geburtsdatum/-ort: [redacted] Staatsangehörigkeit: [redacted] Sprachkenntnisse: [redacted] Geschlecht: [redacted] Familienstand: [redacted]	
Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Geburtsort		BP-Az.: Räumliche Beschränkung: Siehe Zuweisungsentscheidung vom	
Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BRD (nur von AE ausfüllen): Cousin (Id-Nr. [redacted]) Cousin: [redacted] 16.09.2015 geä. Gries			
Einbehaltene Unterlagen Reisepaß: keine Ausweis: keine Sonstige Unterlagen: BüMA Trier, Militär ausweis in Trier Ausweis u. 2 Dokumente (1x Abschlusszeugnis)		Erstehreise: 17.07.2015 Asylantrag vom Erstellt bei: [redacted]	
Az-BAMF: ED-Behandlung erfolgt: Unterschrift: [redacted]		Gießen, den 15.09.2015 [redacted]	
Gießen, den 15.09.2015 [redacted]		Gießen, den 15.09.2015 [redacted]	

Die Bescheinigung ist ab dem 15.12.15 mit Zustimmung der Agentur für Arbeit erlaubt. Die Aufenthaltsbeschränkung ist ab diesem Datum auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Wohnsitznahme nur in der Stadt Wiesbaden gestattet.

## Beachte: Art. 6 Aufnahme richtlinie:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Antragstellern innerhalb von drei Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Antragsteller bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist oder geprüft wird.

# Reihenweise „sichere Herkunftsstaaten“

- § 29 a AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
- Bundesrat am 17. Juni 2016: Algerien? Tunesien? Marokko?
- Widerlegbare gesetzliche Vermutung
- Kriterien „*Sichere Herkunftsstaaten*“:
- Sicherheit vor polit. Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung muss grundsätzlich landesweit gewährleistet sein (BVerfGE 94, 135)
- Bei Staaten mit erst kurzer demokratischer Tradition sind besondere Sorgfalt und umfassende Würdigung geboten (BVerfGE 94, 159)

# Konsequenzen einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 29a AsylG

- Möglichkeit beschleunigter Asylverfahren, § 30 a AsylG I Nr. 1 AsylG
- Verpflichtung, bis zur Ausreise / Abschiebung in besonderer Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben
- Für Kinder kein Schulbesuch
- Einreise und Aufenthaltsverbot, auch bei „freiwilliger Ausreise“, § 11 AufenthG
- Generelles Arbeitsverbot gesetzlich angeordnet, § 60 a VI Nr. 3 AufenthG
- keine Möglichkeit, bei Ausbildungsbeginn vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Duldung zu erteilen. § 60 a II S. 4 AufenthG

Offensichtlich  
unbegründet

# Inländische Fluchtalternative Afghanistan?



# Entscheidungen in Verfahren syrischer Antragsteller

- Häufig nur noch subsidiärer europarechtlicher Schutz
- => Familiennachzug erst in 2 Jahren, Aufenthaltsverfestigung schwerer
- Begründung: Keine individuelle Verfolgung aufgrund eines Anknüpfungsmerkmals der GFK

## Aber:

- Hess VGH, B. v. 27.01.2014 3 A 917/13.Z.A
- OVG M-V, B. v. 24.04.2014, 2 L 16/13

## Siehe:

[https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier\\_Familiennachzug\\_aktuell\\_korr-Repariert.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier_Familiennachzug_aktuell_korr-Repariert.pdf)

# Asylrechtliche Grundlagen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten

1. Die Erste Hürde: Das Dublinverfahren
2. Die zweite Hürde: Die materiell-rechtliche Entscheidung
3. Aktuelle Probleme im Asylverfahren
4. Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

Prinzip: Kein Spurwechsel, beachte:



- Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbote, § 11 AufenthG
- Sperrwirkungen, § 10 AufenthG

Aber z.B.:

- Ausbildung als Duldungsgrund (nicht bei § 29a AsylG!)
  - Stichtagsunabh. Altfallregel., §§ 25 a, 25b AufenthG
  - AE für gut qualifizierte Geduldete, § 18 a AufenthG
  - AE gem. § 25 V AufenthG
  - Petition, Härtefallkommission
- => Integration wichtig für Leute aus z.B. Afghanistan

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens



## Speziell bei UMF

**Finger weg vom Asylantrag  
(bzw. Rücknahme eines bereits gestellten),  
wenn eine Ablehnung als  
„offensichtlich unbegründet“  
oder nach § 29a AsylG  
droht!**

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## **a.) Antrag auf AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

- Kann erteilt werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Duldungsgründe vorliegen und diese auf absehbare Zeit nicht wegfallen werden, z.B. wegen schwerer Krankheit, aus familiären Gründen,
- Soll erteilt werden nach 18 Monaten Duldung
- Ausreise unverschuldet nicht möglich
- Hilfreich, wenn es keine Abschiebungsanordnung (mehr) gibt

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## **b.) Aufenthalt für gut Integrierte Jugendliche aus humanitären Gründen, § 25 a AufenthG**

AE **soll** erteilt werden

- 4 Jahre ununterbrochen geduldet oder gestattet in BRD
- Seit 4 Jahren Schule oder Schul- oder Berufsabschluss
- Antrag vor Vollendung des 21. LJ
- Einfügen in Lebensverhältnisse der BRD gewährleistet
- Keine Anhaltspunkte, dass er/sie sich nicht zur freiheitl. Demokrat. Grundordnung der BRD bekennt

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## c.) Stichtagsunabhängige Altfallregelung für Geduldete,

### § 25 b AufenthG

AE **soll** erteilt werden

- 8 Jahre ununterbrochen geduldet oder gestattet in BRD
- Seit 6 Jahren bei Familien mit mj. Kindern
- Einfügen in Lebensverhältnisse der BRD gewährleistet
- Keine Anhaltspunkte, dass er/sie sich nicht zur freiheitl. Demokrat. Grundordnung der BRD bekennt
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert
- Mündl. Deutschkenntnisse mind. A2

# Ausbildung als Duldungsgrund

## § 60 a II AufenthG

*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und **nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29 a** des Asylverfahrensgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden.*

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## **d.) Antrag auf AE nach § 18 a AufenthG**

### Qualifizierte Geduldete

- Kann-Regelung
- Bisher geduldet
- Qualifizierte Berufsausbildung in staatl. anerkanntem Ausbildungsberuf im Bundesgebiet abgeschlossen
- Als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen Beschäftigung ausgeübt
- Wohnraum, Sprachkenntnisse, keine Behinderung der Aufenthaltsbeendigung

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

**Duldung  
während der  
Ausbildung,  
§ 60 a II S.  
4 AufenthG**

**Aufenthaltser-  
laubnis gem. §  
18a AufenthG  
für gut  
qualifizierte  
Geduldete**

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## **e.) Isolierter Antrag auf AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG**

Sonderfall – nur, wenn zuvor kein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde:

Wenn ein Asylverfahren nicht völlig aussichtslos ist, sondern z.B. wegen schwerer Krankheit wahrscheinlich (nur) mit der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten enden würde, ist auch Folgendes möglich:

- Antrag auf Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten bei der lokalen Ausländerbehörde (vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG), die ABH muss das BAMF beteiligen; Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Sinnvoll bei UMF und (lediglich) drohender Kindeswohlgefährdung im Herkunftsland

# Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

## f.) Petition / Härtefallverfahren

### Rechtliche Grundlagen

- § 23 a AufenthG
- Hess. Gesetz zur Einrichtung Härtefallkommission (HFKG), Geschäftsordnung der HFK, Erlass des HMI v. 09.05.2005, Erlass des HMI v. 14.11.2008

### Ablauf:

- erst Petition an den Petitionsausschuss (gerichtet z.B. unspezifisch auf „Aufenthaltsrecht“ oder auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5
- dann Antrag an die Härtefallkommission des Landes



## **Bertold Brecht, Flüchtlingsgespräche (1940/41)**

### **Über Pässe**

Die Pässe gibts hauptsächlich wegen der Ordnung. Sie ist in solchen Zeiten absolut notwendig. Nehmen wir an, Sie und ich liefen herum ohne Bescheinigung, wer wir sind, so dass man uns nicht finden kann, wenn wir abgeschoben werden sollen, das wäre keine Ordnung. Sie haben vorhin von einem Chirurgen gesprochen. Die Chirurgie geht nur, weil der Chirurg weiß, wo z.B. der Blinddarm sich aufhält im Körper. Wenn er ohne Wissen des Chirurgen wegziehen könnte, in den Kopf oder das Knie, würd die Entfernung Schwierigkeiten bereiten. Das wird ihnen jeder Ordnungsfreund bestätigen.

Man kann sagen, der Mensch ist nur der mechanische Halter eines Passes. Der Pass wird ihm in die Brusttasche gesteckt wie die Aktienpakete in das Safe gesteckt werden, das an und für sich keinen Wert hat, aber Wertgegenstände enthält.

Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so eine einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Pass niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.

# „Die Situation junger Geflüchteter in Einrichtungen der Jugendhilfe“, Frankfurt, 10.06.16

Henning Wienefeld

Regionalleitung Nord (UMA/UMF)

Jugendhilfe Hephata

Gießbergstr. 22, 34117 Kassel

Kontakt: 0561/766190-102

0173/5754577

[henning.wienefeld@hephata.de](mailto:henning.wienefeld@hephata.de)

Dipl. Sozialpädagoge /-arbeiter seit 1994

1993 - 1998            Aufenthalte u. Projektmitarbeit in Eritrea und Äthiopien

1994 - 2001           Päd. MA in gemischter WG (UMF/Nicht-UMF) der AWO

2001 - 2002           Projektleiter „Interkulturelles Stadtteilmanagement“ IB

Seit 2003            GL, TL, FB, FGL, RL UMF in der Jugendhilfe Hephata

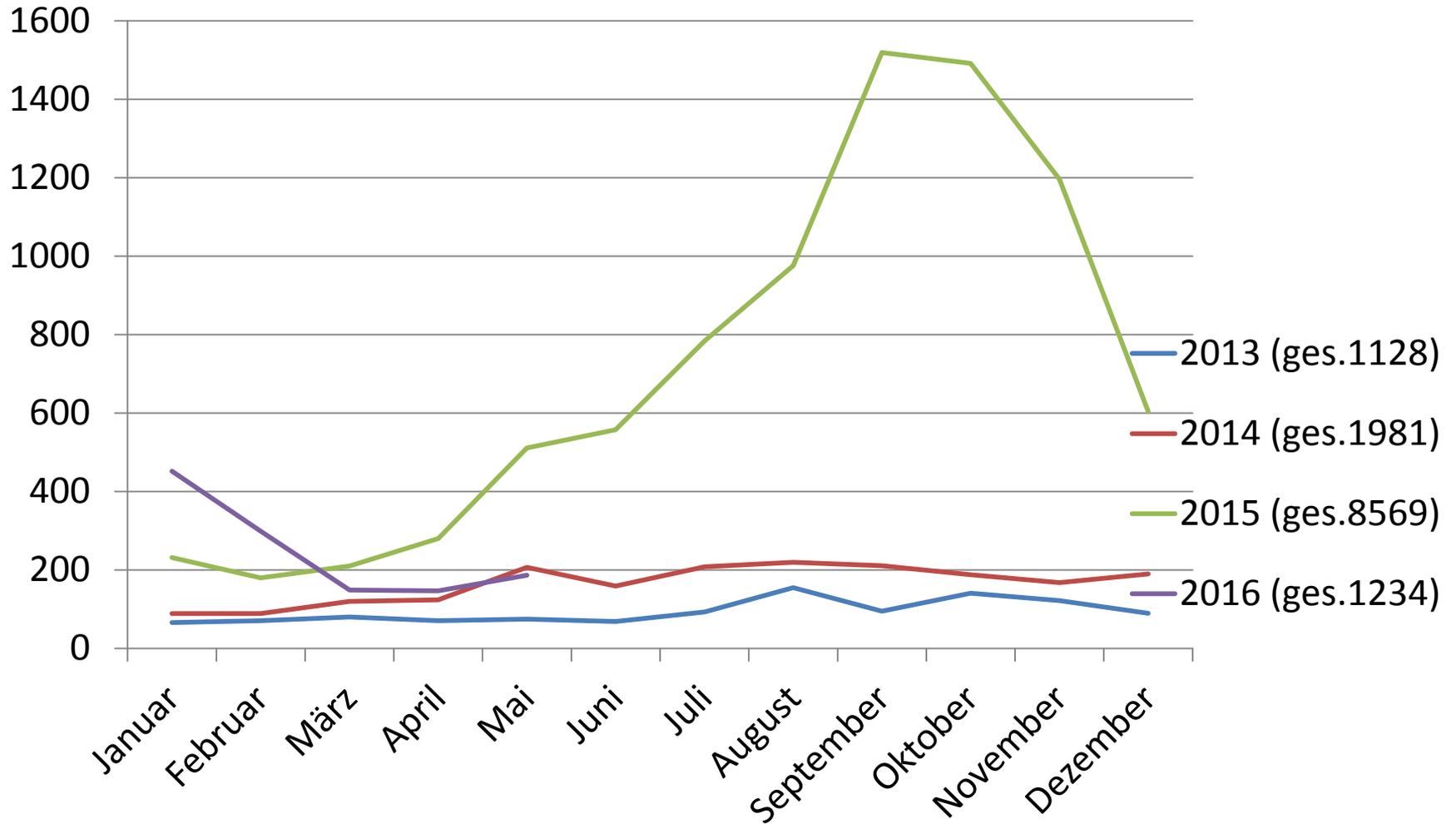
Seit 2008            Sprecher des AK der hessischen Einrichtungen für UMF

Seit 2014            Vorstandsmitglied beim Bundesfachverband UMF

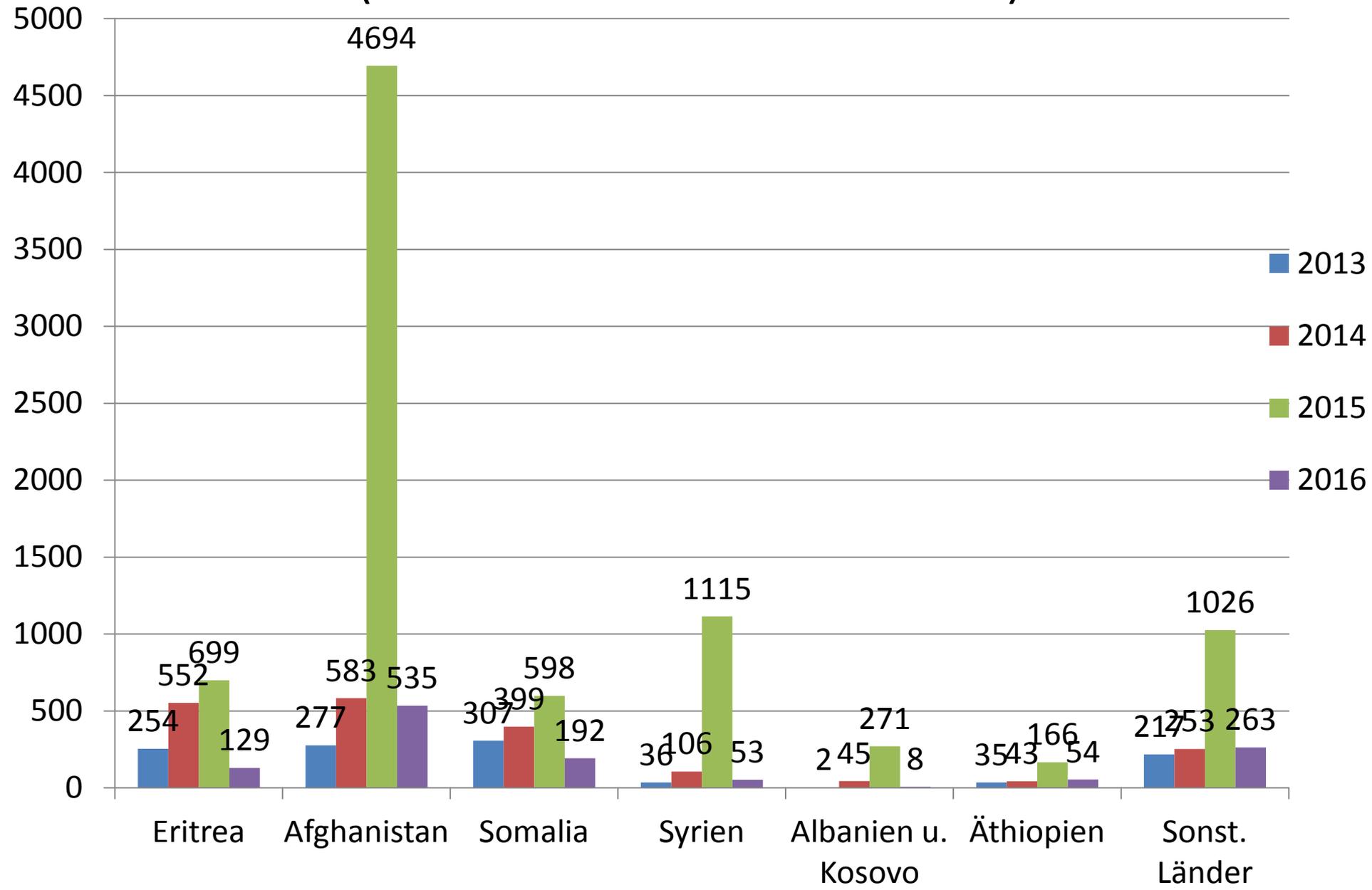
# **UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) oder UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer\_innen)?**

- Bis 2015 **UMF** (oder teilweise MUF...)
- Seit dem 01.11.15 gilt das „**Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**“, seitdem wird von „**UMA**“ gesprochen
- Hintergrund: Das Bundesfamilienministerium begründet die neue Bezeichnung damit, dass bei der Einreise nicht erwiesen ist, ob es sich um anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt. (juristisch: Flüchtling)
- Tatsächlich sind junge Geflüchtete unabhängig von einer Asylentscheidung aus ihrem Herkunftsstaat vor einer existenziellen Bedrohung geflohen. (Umgangssprachlich: Flüchtling)
- „**Flüchtling**“ bedeutet den besonderen Schutz des Aufnahmestaates und orientiert sich an den gemachten Erfahrungen
- „**Ausländer**“ gegründet sich durch eine Nicht-Zugehörigkeit und lässt die tatsächliche Schutzbedürftigkeit außen vor

# Einreisezahlen 2013-2016 Frankfurt und Gießen

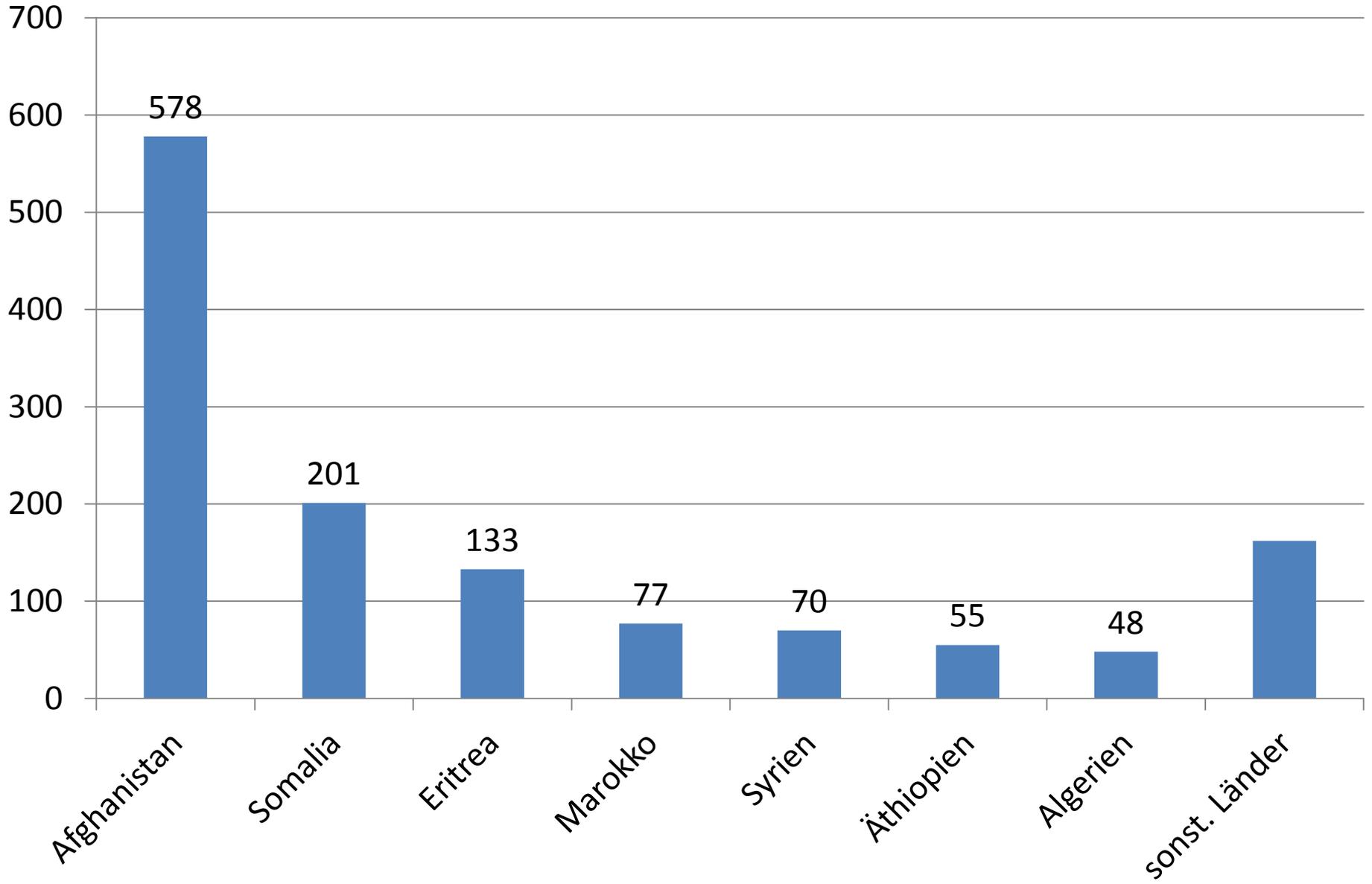


# Herkunftsländer 2013 – 2016 (Einreisen Frankfurt u. Gießen)

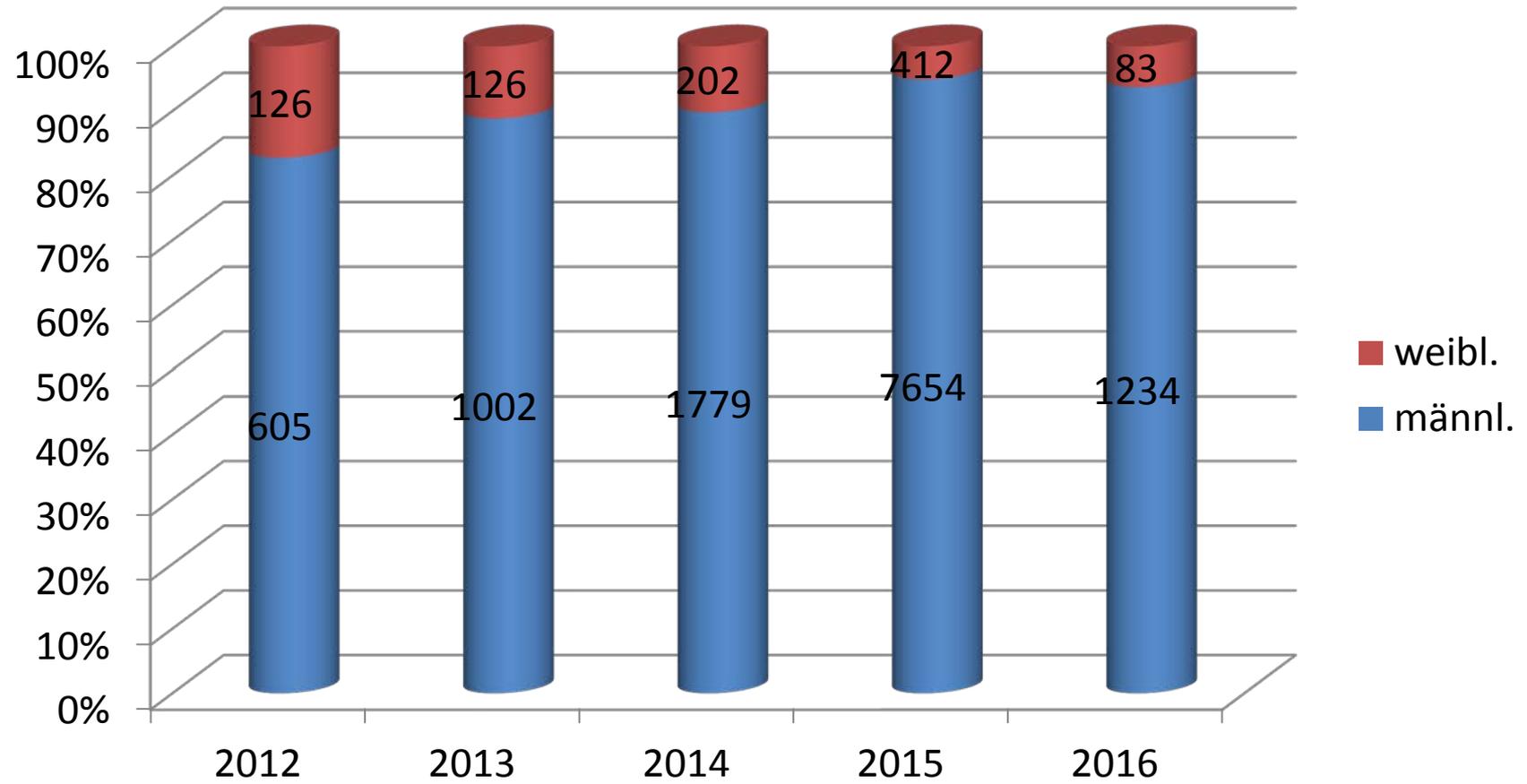


# Herkunftsländer 2016

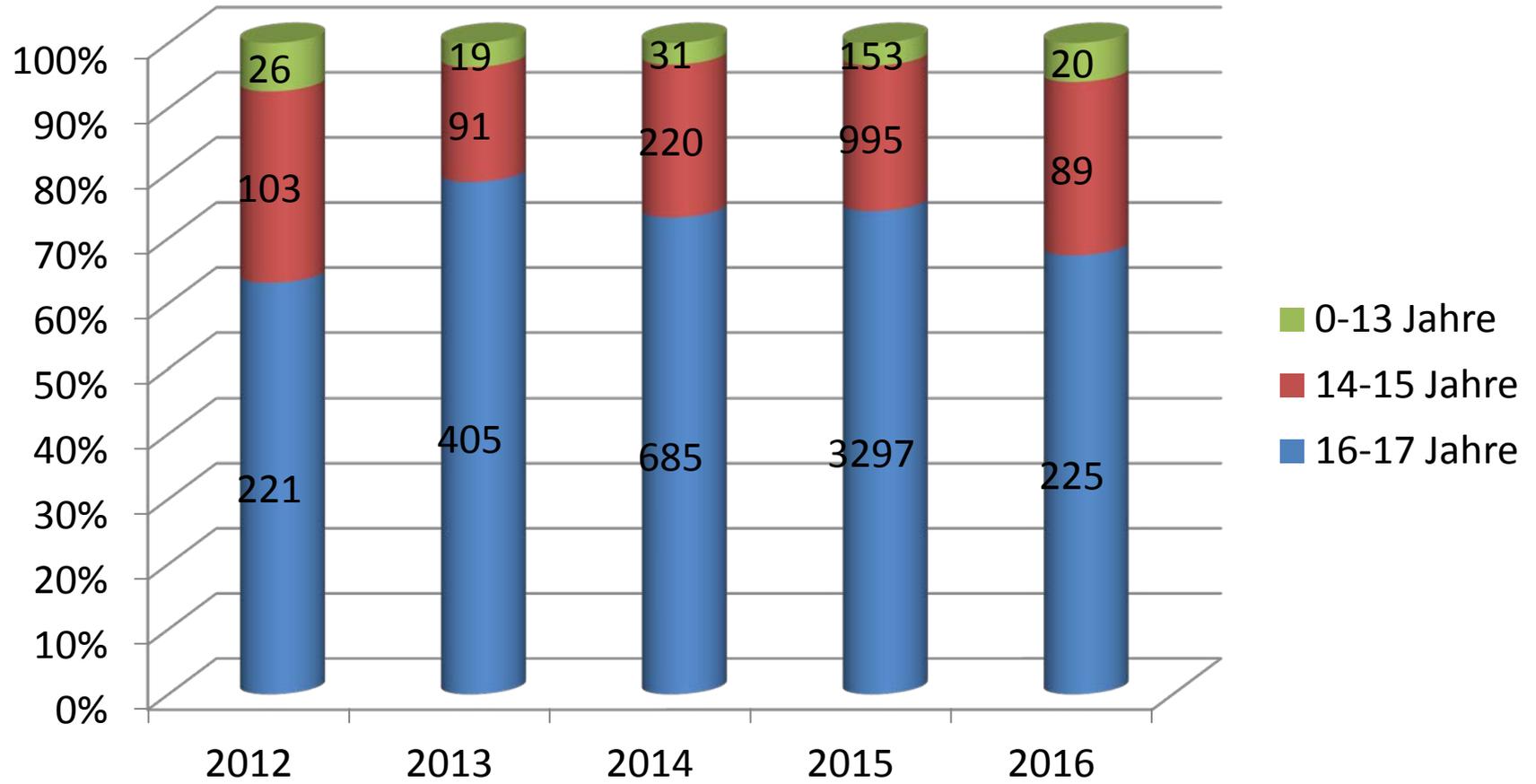
(Einreisen Frankfurt, Gießen u. Kassel)  
2016



# Anteil männl./weibl. Einreisen Gesamt



# Alter I.O. Frankfurt



# Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

- Gilt seit dem 01.11.15
- UMF/A werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ verteilt.
- Quotenübererfüllung: Bremen, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen (127%), Saarland, Schleswig-Holstein.
- Alle anderen Länder: Quotenuntererfüllung!
- 3 stufiges Modell:
  1. Vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII), Screening  
Verteilungshindernisse: Kindeswohlgefährdung, Krankheit, Familie,  
gemeinsame Verteilung mit anderen
  2. Nach Verteilung Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), Clearing
  3. Evtl. Anschlussmaßnahme § 34 SB VIII, Wohngruppe, Betreutes  
Wohnen, etc.

# Was bringen junge Flüchtlinge mit?

- Sie sind Kinder und Jugendliche in der Entwicklung
- Sie hatten keine Zeit zum Abschied nehmen
- Erfahrung von Ausgeliefertsein
- Das Unfassbare erlebt - Trauma
- Sprachlose Trauer
- Festhalten am elterlichen Auftrag
- Keine eindeutige Kommunikation mit der Familie
- Schuldgefühle
- Erfolgsdruck: Erwartungen der Familie im Heimatland und der Jugendhilfe in Deutschland
- Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus

# Positive Rahmenbedingungen

- Vielfältige Jugendhilfeangebote (passgenaue Hilfe)
- Stadtnähe (Religion, kulturelle Angebote, Dolmetscher, Therapeuten, Rechtsanwälte....)
- Schnelle Einschulung in Sprachschulen, Schulen
- Alltagsstruktur
- Mehrere Jugendliche mit gleicher Herkunft in einer Gruppe
- Sicherstellung einer multi-ethnischen Belegung
- Vernetzung
- Beziehungskontinuität (BezugserzieherInnen)
- Evtl. muttersprachliche MitarbeiterInnen
- Grundwissen bei den MitarbeiterInnen zu: Asylrecht, Traumata, Herkunftsländer
- Anschlusshilfen Betreutes Wohnen

# Betreuungsformen

- i.d.R. Wohngruppen für UMF
  - 8-12 Plätze/Gruppe
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Fachkräftegebot
  - Betreuungsschlüssel 1:1,8
- Auch gemischte WG`n („einheimisches“ Klientel/UMF)
- Pflegefamilien (vor allem für jüngere UMF)
- Betreutes Wohnen
  - i.d.R. im Anschluss an stationäre Hilfe
  - Eigene Wohnung, Bestandswohnung, minimale Betreuung
- Intensiv-WG´n
  - kleinere Gruppengröße
  - Betreuungsschlüssel ca. 1:1,1
  - evtl. therapeutisches Angebot

# Aktuelle Entwicklungen

- Abschottung Europas gegenüber Flüchtlingen (sichere Herkunftsländer, Hot Spots, Grenzsicherungen, Rücknahme der Flüchtlinge...)
- Verbesserung der Situation für Schulabsolventen, Auszubildende (Wirtschaftlicher Nutzen)
- Verschlechterung der Situation für UMF, die keine Bildung im Herkunftsland erhalten haben (Wirtschaftlich nicht nutzbar)
- Verschlechterung der Situation für UMF, die aus sicheren Herkunftsländern kommen (keine Ausbildung, Abschiebung mit Volljährigkeit)
- Diskussion über Standardabsenkung für UMF (§ 41 SGB VIII, Fachkräftegebot, Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Betreuungsschlüssel) bis hin zur Diskussion über Auslagerung aus der Jugendhilfe

# **:Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen**

Chancen und Perspektiven für die Praxis  
der Jugendverbandsarbeit in Hessen

**Workshop 1  
Netzwerke und  
Ansprechpartner/innen vor Ort am  
Beispiel der Sportcoaches**



## Das Programm bietet

---

- | kostenfreie Qualifizierung durch die Sportjugend für das Aufgabenfeld
- | eine Aufwandsentschädigung, die Fahrtkosten und sonstige Sachkosten einschließt
- | Versicherungsschutz für Ihre Tätigkeit
- | Austauschmöglichkeiten mit anderen Sport-Coaches aus ganz Hessen
- | auf Wunsch eine qualifizierte Bescheinigung Ihrer Tätigkeit, die Sie bei Bewerbungen verwenden können

Interesse geweckt? Dann wenden Sie sich an Ihre Stadt oder Gemeinde.

Aktuelle Informationen zum Programm finden Sie unter [www.sportjugend-hessen.de](http://www.sportjugend-hessen.de) und [www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de).



Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport



# Programm „Sport und Flüchtlinge“



**Flüchtlingen das Ankommen  
erleichtern:  
Sport-Coaches gesucht!**

## Menschen zusammenbringen

---

Das Programm „Sport und Flüchtlinge“ unterstützt hessische Städte und Gemeinden, in denen Sportvereine und andere Träger Sport- und Bewegungsangebote für Flüchtlinge initiieren möchten. Städte und Gemeinden, die über das Programm gefördert werden wollen, benennen in Abstimmung mit der Sportjugend Hessen (ehrenamtliche) Sport-Coaches (m/w).

### Sie sind:

- | sportaffin und vielleicht in einem Sportverein aktiv
- | interessiert, sich im Rahmen der Freiwilligenarbeit für Flüchtlinge zu engagieren
- | in Ihrer Stadt oder Gemeinde gut vernetzt und kennen viele Menschen
- | motiviert, sich weiterzubilden und neue Projekte zu starten

**Bewerben Sie sich als Sport-Coach bei Ihrer Stadt oder Gemeinde!**

## Aufgaben eines Sport-Coaches

---

Sie haben die Aufgabe, den Kontakt zwischen Flüchtlingsinitiativen, Sportvereinen, Asylbetreuung und Flüchtlingen aufzubauen und alle Fäden zusammenzuhalten.

- | Sie erfragen die Sportinteressen auf Seiten der Flüchtlinge.
- | Sie loten mit den Vorständen und Trainer/innen die Interessen und Möglichkeiten der Sportvereine und anderer Institutionen in Ihrer Stadt oder Gemeinde aus.
- | Sie begleiten interessierte Flüchtlinge in der ersten Zeit zu Sportangeboten (und helfen ggf. bei der Organisation von Fahrgemeinschaften).
- | Sie führen regelmäßig Gespräche mit allen Beteiligten.

**Das Programm „Sport und Flüchtlinge“ wird finanziert durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und ist befristet bis 31.12.2016.**

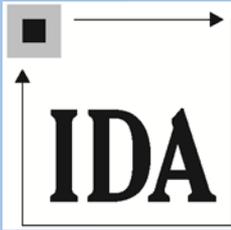


# **:Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen**

Chancen und Perspektiven für die Praxis  
der Jugendverbandsarbeit in Hessen

## **Workshop 2 Interkulturelle Öffnung der Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen: Ängsten und Ressentiments begegnen**



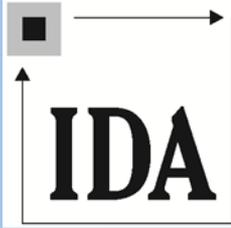


# IDA e. V.

## **Interkulturelle Öffnung der Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen: Ängsten und Ressentiments begegnen**

Ansgar Drücker, Geschäftsführer des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e. V.

Frankfurt/Main, 10. Juni 2016  
Fachtag des Hessischen Jugendrings



# Themenspektrum des IDA

- (Anti-)Rassismus
  - Rechtsextremismus
  - Migration
  - Interkulturelle Öffnung
  - Diversität
- unter dem Fokus Jugend

# Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit

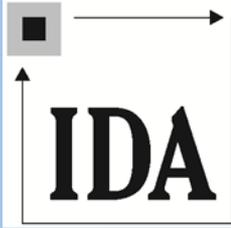
- Förderung von Migrant\_innenjugendselbstorganisationen und interkulturelle Öffnung der etablierten Jugendverbände
- Identitätsstiftende Eigenheiten in ihrer Wirkung auf Neue reflektieren
- Alltagsfragen von der Ernährung bis zum Geschlechterverhältnis
- Die Signale und die Außenwirkung des eigenen Verbandes reflektieren
- Das Konzept Jugendverbandsarbeit erläutern



# Publikationen

- Reader für Multiplikator\_innen
- Flyer zu Schlüsselthemen und -begriffen
- IDA-Infomail
- Fachaufsätze
- Tagungsdokumentationen





# Unsere eigene Offenheit?



- Jugendverbände tragen Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen in Hessen
- Soziale und finanzielle Ausschlüsse bearbeiten
- Peer-to-peer-Kontakte anregen
- Häufige Wiederholung der Einladung, Geduld
- Persönliche Kontakte als Anknüpfungspunkte
- Diskriminierungssensibler Sprachgebrauch
- Mit Irritationen rechnen, aber gelassen bleiben



# Ängste und Ressentiments

- Etabliertenvorrechte: „Wer irgendwo neu ist, sollte sich erst mal mit weniger zufrieden geben“ (60,8% Zustimmung)
- Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen: „Die meisten Langzeitarbeitslosen sind nicht wirklich daran Interessiert, einen Job zu finden“ (44,8% Zustimmung)
- Sexismus: „Frauen sollten sich wieder mehr auf die Rolle der Ehefrau und Mutter besinnen“ (18,3% Zustimmung)
- Islamfeindlichkeit: „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“ (18,2% Zustimmung)
- Fremdenfeindlichkeit: „Es leben zu viele Ausländer in Deutschland“ (37,1% Zustimmung)
- Abwertung asylsuchender Menschen: „Die meisten Asylbewerber werden in ihrem Heimatland gar nicht verfolgt.“ (42,1%) ■

# Ängste und Ressentiments

- Abwertung von Sinti und Roma: „Sinti und Roma neigen zu Kriminalität“ (38,3% Zustimmung)
- Abwertung wohnungsloser Menschen: „Bettelnde Obdachlose sollten aus den Fußgängerzonen entfernt werden“ (30,7% Z.)
- Rassismus: „Die Weißen sind zurecht führend in der Welt“ (12,1%)
- Abwertung homosexueller Menschen: „Es ist ekelhaft, wenn Homosexuelle sich in der Öffentlichkeit küssen“ (20,3% Z.)
- Abwertung behinderter Menschen: „Für Behinderte wird in Deutschland zu viel Aufwand betrieben“ (6,3% Zustimmung)
- Klassischer Antisemitismus: „Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss“ (13,7% Zustimmung)

# Ängste und Ressentiments

- Zunehmende Polarisierung des gesellschaftlichen Klimas
- Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, Geflüchtete und Unterstützer\_innen
- Mut und Widerspruch zu scheinbar herrschenden Gewissheiten über Geflüchtete
- Eine Mischung aus struktureller und persönlicher Kontaktaufnahme zu Geflüchteten behält den Verband und die zu uns kommenden Menschen im Auge.

# Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

IDA e. V.

Ansgar Drücker

Volmerswerther Str. 20

40221 Düsseldorf

Tel: 02 11 / 15 92 55-61

Fax: 02 11 / 15 92 55-69

[Ansgar.Druecker@IDAeV.de](mailto:Ansgar.Druecker@IDAeV.de)

[www.IDAeV.de](http://www.IDAeV.de)



# **:Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen**

Chancen und Perspektiven für die Praxis  
der Jugendverbandsarbeit in Hessen

## **Workshop 3**

**Flüchtlinge werden Freunde. Beispiele  
von Aktionen und Projekten der  
Jugendverbandsarbeit**



# Mehr Informationen unter

<http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de/>

Manina Ott  
Projektkoordinatorin  
[ott.manina@bjr.de](mailto:ott.manina@bjr.de)

Karin Fleissner  
Öffentlichkeitsarbeit  
[fleissner.karin@bjr.de](mailto:fleissner.karin@bjr.de)

# **:Jugendverbände und junge geflüchtete Menschen**

Chancen und Perspektiven für die Praxis  
der Jugendverbandsarbeit in Hessen

**Workshop 4  
Rechtliche Fragen und  
Versicherungsfragen bei Angeboten  
der Jugendarbeit, z.B. Ferienfreizeiten**



# Angebote mit Geflüchteten: Rechtliches & Pädagogisches

Eure Fragen & Anliegen:



Ablauf:

1. Begrüßung
2. Eure Anliegen
3. Input Rechtliches
4. Pädagogisches



# Rechtliches

komplex

ändert  
sich oft

Auslegung &  
Anwendung  
verschieden



Krankenkasse

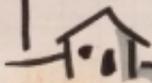
Residenzpflicht

Aufsichtspflicht

Versicherung

Kindeswohl  
&  
Prävention

Jugendenschutz



# Pädagogisches

interkulturelle  
Sensibilität

Fortbildung

Betreuungs-  
schlüssel

Übersetzung

Spiele ohne  
viel Sprache

Nähe /  
Distanz

Absprachen  
mit  
Eltern

Kleidung

Essen

Klassismus

Dunkelheit

Notfallaufnr.

Kriegsspiele /  
lauder Knall



## Leitlinien für eine sensible, wertschätzende pädagogische Herangehensweise

### Grundhaltung

- ▶ Geflüchtete sind Menschen wie Du und ich. Menschen mit Geschichte, Menschen mit eigenen Bedürfnissen, Menschen mit Stärken und Schwächen. Jeder Mensch ist individuell. Lerne diesen einen Menschen kennen. Vermeide Verallgemeinerungen.
- ▶ Es handelt sich nicht um eine „exotische Art“, auf die wir uns gesondert vorbereiten müssen.

### Mein Kontext

- ▶ In welchem Kontext arbeite ich?
- ▶ Was ist in meinem Kontext meine Aufgabe?
- ▶ Wo sind in meinem Kontext Grenzen?
- ▶ Es gibt für alle Aufgabenbereiche ExpertInnen. Jugendarbeit bietet jungen Menschen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, zur Persönlichkeitsentwicklung und schafft außerschulische Bildungsangebote. Jugendarbeit ist kein Raum für therapeutisches Arbeiten. Im Bedarfsfall kannst Du Kontakt herstellen zu psychologischen Beratungsstellen und Therapie-Einrichtungen.

### Traumatisierung

- ▶ Zum Thema Traumatisierung arbeiten wir uns beim BDKJ zurzeit intensiver ein. Daraus wird vermutlich eine konkretere Handlungsempfehlung hervor gehen. Bis diese fertig ist, hier ein paar vorläufige Tipps.
- ▶ Wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r, ein Mensch plötzlich in Tränen ausbricht, Angst bekommt, oder in eine andere psychisch schwierige Situation gerät, wie möchtest Du reagieren?
- ▶ In diesem Moment ist es vollkommen irrelevant, ob es sich um einen Menschen mit oder ohne Fluchtgeschichte handelt. Sei empathisch, tröste, höre zu, mache ein Beziehungsangebot. Vermittle später je nach Bedarf professionelle Hilfe. Es ist kaum möglich, sich auf solche Situationen vorzubereiten. Reagiere einfach spontan und menschlich und hole Dir Unterstützung von professionellen Pädagog/innen, wenn Dir die Situation zu schwierig wird.

- ▶ Achte, wie immer im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, auch hier besonders auf das Thema Nähe und Distanz.
- ▶ Wie immer gilt auch hier: wenn Du etwas beobachtest, das Dir merkwürdig vorkommt, behalte es nicht für Dich, sondern bespreche es mit ExpertInnen und Vertrauenspersonen.
- ▶ Traumatisierung ist sicher ein Thema, dass in der Arbeit zusammen mit Geflüchteten aufkommen kann. Es ist jedoch kein Thema allein von Geflüchteten, sondern eins, das Dir generell immer in der Arbeit mit Menschen begegnen kann.

## Sprachbarrieren

---

- ▶ Frage nach, welche Sprachen in Deinem Fall bedeutsam sind. Höre Dich um, ob es vielleicht jemanden gibt, der übersetzen kann. Im Gottesdienst kannst Du z.B. leicht den Bibeltext in verschiedenen Sprachen raussuchen.
- ▶ Schau, was Du tun kannst, damit Dich jede/r versteht, aber lass Dich von der Befürchtung um mögliche Sprachbarrieren auch nicht verrückt machen. Gemeinsam werdet Ihr einen Weg der Kommunikation finden. Nutze im Zweifelsfall Angebote, die ohne große Worte auskommen (z.B. Musik, Sport, Kreativ-Angebote, Gebete usw.).

## Fluchtgeschichten

---

- ▶ „Erzähl doch mal von Deiner Flucht...“. Mit dieser Aufforderung werden Geflüchtete oft konfrontiert. Das kann jedoch problematisch sein.
- ▶ Beim Kontakt mit Geflüchteten geht es nicht darum, unsere Sensations-Lust zu stillen.
- ▶ Wenn jemand eine sehr persönliche Geschichte im Laufe Eurer Begegnung von selbst erzählt ist das völlig in Ordnung. Vermeide jedoch, Menschen dazu aufzufordern oder sogar zu drängen. Bringe insbesondere niemanden vor anderen Menschen in die Situation sich öffentlich erklären zu müssen.
- ▶ Es gibt tausend Themen über die man sich austauschen kann. Sprich einfach mit einem Menschen, den Du gerade neu kennen lernst. Wo genau er/sie herkommt oder welchen Status er/sie hat ist dafür doch überhaupt nicht wichtig. Vielleicht wird er/sie es von selbst thematisieren. Vielleicht freut er/sie sich aber auch, dass er/sie einfach mal eine Begegnung haben kann, in der er/sie diese Fragen nicht direkt zu Anfang beantworten muss.
- ▶ Wenn Du mit Beispielen von echten Fluchtgeschichten arbeiten willst, um klar zu machen, was eine Flucht bedeutet, greife auf Filmbeiträge oder geschriebene Berichte zurück. Achte auch hier darauf, dass Du seriöse, sensible Reportagen auswählst und keine reißerischen Titelstorys.

## Sensible Sprache

---

- ▶ Wie spreche ich über Geflüchtete?
- ▶ Welche Begriffe sind im Zusammenhang mit Rassismus problematisch?
- ▶ Wie sieht sensible Sprache aus?
- ▶ Achte beim Sprechen und beim geschriebenen Wort darauf, dass Du möglichst wenig diskriminierende Worte verwendest. Z.B. der Begriff „Ausländer“ ist historisch und durch aktuelle Diskurse und Parolen sehr negativ geprägt. Oft ist er auch faktisch gar nicht zutreffend, wenn wir beispielsweise von Menschen mit einem deutschen Pass sprechen. Hier wäre es sensibler, von „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu sprechen. Sensible Sprache kann z.B. auch bedeuten, explizit die männliche und weibliche Form sowie einen Unterstrich zu verwenden, von „Menschen mit Behinderung“ statt von „Behinderten“, oder von „Arbeitssuchenden“ statt von „Arbeitslosen“ zu sprechen. Wie sensible Sprache aussieht verändert sich immer wieder, so wie sich auch Konnotationen von Begriffen im gesellschaftlichen Diskurs und im Tagesgeschehen nach und nach verändern.
- ▶ Auch Bilder sprechen eine Sprache. Verwende möglichst wenig diskriminierende Bilder.

## Empowerment

---

- ▶ Empowerment steht für „Selbstbefähigung“ und die „Stärkung von Autonomie und Eigenmacht“. Es geht nicht darum, etwas für jemanden zu tun, sondern ihn/sie darin zu unterstützen, es selbst zu tun bzw. Anliegen und Bedürfnisse selbst zu formulieren.
- ▶ Es ist also vollkommen unwichtig, ob Du der Meinung bist, dass ein/e Geflüchtete/r doch sicher ein Fahrrad braucht. Er/sie braucht es dann, wenn er/sie selbst zu dieser Meinung kommt. Deine Aufgabe kann es sein, bei der Suche nach Anliegen und Bedürfnissen zu helfen und später bei der Umsetzung zu unterstützen.
- ▶ Wenn Du eine längerfristige, vertrauensvolle Beziehung zu geflüchteten Menschen aufbaust, entsteht nach und nach die Möglichkeit, Bedürfnisse zu artikulieren. Das ist beim ersten Kennenlernen und bei einer unpersönlichen Anfrage von außen oft eher schwierig. Schaffe Beziehungsangebote (z.B. über Gruppenstunden).
- ▶ Jeder Mensch ist schwach, aber jeder Mensch ist auch stark. Gerade wenn Menschen oft die eigene Schwäche erleben, ist es wichtig, nach den Stärken zu forschen und diese zu beflügeln. Geh mit auf die Suche.
- ▶ Ermögliche Menschen durch Deine Angebote die Erfahrung von Autonomie und Selbstbestimmung zu machen.
- ▶ Vermeide entmündigende Hilfe. Ein Beispiel hierfür können je nach dem gesammelte Spenden sein. Stell Dir vor, Deine Gemeinde bekommt mit, dass Du gerade in finanziellen Schwierigkeiten steckst. Daraufhin wird nach dem nächsten Gottesdienst eine große Kuchen-Verkaufs-Aktion mit viel Werbung gestartet, um Spenden für Dich zu sammeln. Wie würdest Du Dich damit fühlen?

- ▶ Vermeide es, Geflüchtete immer wieder als „Opfer“ und „arme Menschen, die dringend unsere Hilfe brauchen“ darzustellen. In den Medien ist diese Darstellung zurzeit sehr verbreitet.

## Othering

---

- ▶ Menschen neigen dazu, Menschen in Gruppen einzuteilen. Es gibt dann ein „Wir“ (die Gruppe, zu der ich gehöre) und ein „Ihr“ (verschiedene Fremdgruppen). Das ist deshalb schwierig, weil mit diesen Gruppenzugehörigkeiten Wertungen, Privilegien und Benachteiligungen einhergehen. Die Einteilung in Gruppen bildet die Grundlage für Diskriminierung.
- ▶ Finde Aktivitäten, die es ermöglichen, vor allem Gemeinsamkeiten wahrzunehmen (z.B. Fußball spielen mit gemischten Teams, ein gemeinsames Kunstprojekt).
- ▶ Vermeide Aktivitäten, die die Aufmerksamkeit, die Themen, die Gespräche automatisch auf ein „Wir“ und ein „Ihr“ lenken. Es macht z.B. einen Unterschied, ob Du ein Fußballspiel Holland gegen Deutschland spielst, oder ob gemischte Teams gegeneinander spielen. Es macht einen Unterschied, ob jede/r ein typisches Essen aus der Heimat zubereiten soll, oder ob alle gemeinsam ihre persönlichen Lieblingsgerichte kochen.
- ▶ Jeder Mensch ist verschieden, hat eigene Bedürfnisse und Fähigkeiten. Deshalb ist es wichtig und richtig, auf jeden Menschen anders einzugehen, um ihm gerecht zu werden. Individuelle Verschiedenheit darf benannt werden. Aber: Jeder Mensch ist gleich viel wert. Alle Bedürfnisse und Fähigkeiten sind gleich wichtig, auch wenn sie vielleicht „anders“ oder kompliziert erscheinen.
- ▶ Achte darauf, welche Annahmen Du bereits im Vorfeld triffst, nur weil ein Mensch Mitglied einer bestimmten Gruppe ist. Lass Dich von ihnen nicht leiten, sondern lerne den einzelnen Menschen kennen. Auch Du bist nicht wie „die Deutschen“ oder „der Katholik“.

## Die Zielgruppe

---

- ▶ Wende Dich mit Veranstaltungen an alle Kinder und Jugendlichen. Es geht ja nicht darum, feste Gruppenzugehörigkeiten zu zementieren, sondern eine entspannte, natürliche Vielfalt zu erleben.
- ▶ Für Menschen in prekären Lebenssituationen (und dazu können Geflüchtete gehören, aber auch viele andere) ist der Zugang zu Deinen Veranstaltungen in der Regel wesentlich schwieriger. Das ist ein Grund, warum es bei manchen Veranstaltungen eine eher geringe Vielfalt unter den Teilnehmenden gibt.
- ▶ Geflüchteten Familien steht oft nur sehr wenig Geld zur Verfügung. Denke über Möglichkeiten nach, Deine Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen komplett kostenfrei anzubieten.
- ▶ Es ist Deine Aufgabe, Zugänge zu erleichtern. Das kannst Du über gezielte Werbung erreichen. Oft funktioniert das auch besonders gut über persönliche Ansprache (nicht überall kennt man z.B. die Kultur der „Flyer“).

- ▶ Außerdem müssen Angebote so konzipiert sein, dass von vorneherein klar ist, dass jede/r willkommen ist und ohne Probleme daran teilnehmen kann. Weil das für Außerstehende nicht immer direkt klar ist, kann es sinnvoll sein, explizit darauf hinzuweisen (z.B. „unser Gebäude ist barrierefrei“, „bei Bedarf gibt es eine Übersetzung“, „bei uns ist jeder herzlich willkommen“).

## Politische Dimension

---

- ▶ Neben dem individuellen Kontakt ist es unglaublich wichtig, die politische Dimension nicht aus den Augen zu verlieren. Vergessen wir diese Dimension, entsteht der Eindruck, der/die Einzelne sei schuld an seiner/ihrer Situation und der/die Einzelne sei dafür verantwortlich, diese zu verändern. Das ist meistens nicht so! Viele Schwierigkeiten entstehen durch Hürden im System.
- ▶ Sei Dir über diese Dimension bewusst, wenn Du Geflüchteten begegnest. Es gibt eine strukturelle Ebene, die zu teilweise absurden Bedingungen führt.
- ▶ Es ist deshalb wichtig, auch politische Forderungen zu stellen.
- ▶ Beachte auch hier den Ansatz des Empowerments: Welche Forderungen, Anliegen, Schwierigkeiten formulieren Betroffene selbst? Ermuntere sie, diese zu formulieren. Dafür kannst Du insbesondere Räumlichkeiten und andere Ressourcen zur Verfügung stellen, zu denen Du in Deinem Verband Zugang hast (z.B. Gruppenräume, Spielmaterialien, Kontakte zu EntscheidungsträgerInnen).
- ▶ Wenn es Forderungen von Geflüchteten selbst gibt, unterstütze sie. Nutze Deine Position im gesellschaftlichen Gefüge, um Ihnen Gehör zu verschaffen.
- ▶ Sensibilisiere andere Menschen für die Thematik.
- ▶ Es wird viel von einer „Willkommenskultur“ geredet. Was bedeutet das für Dich? Setze Dich darüber hinaus für eine „Perspektivenkultur“ ein.